

Satzung

Satzung von HelfenKannJeder e.V.

Inhaltsverzeichnis

l.		Nar	ne, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	2
	§	1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	2
		Zwe	eck, Gemeinnützigkeit und Vermögen	2
	§	2	Zweck	2
	§	3	Gemeinnützigkeit	2
	§	4	Vereinsvermögen	3
Ш		0	organe	
	Ş	5	Vereinsorgane	
1.	_		Vorstand	
		6	Vorstand	
	_	7	Rechte und Pflichten des Vorstands	4
2.		Der	Aufsichtsrat	5
		8	Aufsichtsrat	
	_	9	Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	ε
	Ŭ		Mitglieder	
		10	Mitglieder	
	_	11	Erwerb der Mitgliedschaft	
	Ŭ	12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	Ŭ	13	Beitrag	
	_	14	Beendigung der Mitgliedschaft	
4.	Ū		Mitgliederversammlung	
		15	Mitgliederversammlung	
	_	16	Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung	
IV		В	eschlüsse	
	Ş	17	Beschlussregelung für Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung	
	Ū	18	Ordnungen	
V.	•		chlussbestimmungen	
-		19	Satzungsänderung, Umwandlung und Auflösung des Vereins	
	Ŭ	20	Salvatorische Klausel	
	Ŭ	21	Inkrafttreten	12



Satzung

I. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.05.2013 gegründete Verein führt den Namen HelfenKannJeder.
- (2) Er wurde unter der Nr. VR3717 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Vermögen

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
 - a. Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - c. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch die Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb innovativer Informations- und Kommunikationsmittel im Umfeld der Gefahrenabwehr sowie für die Gewinnung und Bindung von Mitgliedern für die in der Gefahrenabwehr tätigen Hilfsorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu.



Satzung

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden vor allem aufgebracht durch
 - a. jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b. freiwillige Zuwendungen,
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Ein Guthaben ist verzinst anzulegen.
- (3) Der Verein ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand des Vereins berechtigt, Geldmittel nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (4) Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden anzunehmen.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

III. Organe

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Aufsichtsrat.
 - c. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organmitglieder müssen neben einer fachlichen Qualifikation auch den Status eines Mitglieds nach § 10 Abs. 1, Ziffern a, b, d haben. Aufsichtsratsmitglieder sollen einer Hilfsorganisation bzw. einem Ministerium angehören und im Namen dieser/dieses Entscheidungen für den in § 2 genannten Zweck treffen können.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Aufsichtsrat und Vorstand ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG erhalten, über deren jährliche Zuwendung entscheidet der Aufsichtsrat.



Satzung

1. Der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. ein Vorsitzender,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird bei der Vereinsgründung durch die Mitgliederversammlung bestellt, nach Vereinsgründung entsprechend durch den Aufsichtsrat. Anschließend wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes verbleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes erfolgt im Protokoll über die Vorstandssitzung. Dieses Protokoll ist durch zwei Vorstände zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens die gestellten Anträge (wörtlich), die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Beschlüsse (wörtlich) enthalten. Die Protokolle sind durch den Vorstand zehn Jahre sicher zu verwahren.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, vor allem die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet intern eigenständig über Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu € 3 000 (dreitausend Euro).
- (4) Der Vorstand kann für die Verwaltung der Finanzen und für die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte heranziehen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Erweiterung des Aufsichtsrates gemäß § 8 Abs. 6.



Satzung

2. Der Aufsichtsrat

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Jede der folgenden Organisationen kann jeweils genau ein Aufsichtsratsmitglied stellen:
 - a. Arbeiter-Samariter-Bund,
 - b. Bergwacht Schwarzwald,
 - c. Bundesverband Rettungshunde e.V.,
 - d. Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft,
 - e. Deutsches Rotes Kreuz,
 - f. Freiw. Feuerwehr/Feuerwehrverbände,
 - g. Johanniter-Unfall-Hilfe.
 - h. Malteser Hilfsdienst,
 - Technisches Hilfswerk.

Ebenso erhält das Land Baden-Württemberg die Möglichkeit, ein Aufsichtsratsmitglied zu stellen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind natürliche Personen.
- (3) Mit Ausnahme des durch das Land Baden-Württemberg entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes findet die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung wie folgt statt:
 - a. Die stimmberechtigten Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer der in § 8 Abs. 1 Ziffer a-i genannten Hilfsorganisation sind, wählen aus ihrer Reihe ein Aufsichtsratsmitglied und ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied aus ihren Hilfsorganisationen.
 - b. Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder, die keiner der in Abs. 1 Ziffer a-i genannten Hilfsorganisation angehören, kann zusätzlich zu Ziffer a-i ein weiteres Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.
 - c. Ein stimmberechtigtes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mehreren Organisationen angehört, kann jeweils eine Stimme für ein Aufsichtsratsmitglied für all die in Abs. 1 Ziffer a-i genannten Hilfsorganisationen abgeben, denen es angehört.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied dessen Aufgaben. Scheiden sowohl das Aufsichtsratsmitglied, als auch sein Vertreter aus, so führt die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 zeitnah eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied und seinen Stellvertreter durch. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das nachfolgende Aufsichtsratsmitglied bzw. sein Stellvertreter nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (5) Aus wichtigem Grund kann ein Aufsichtsratsmitglied durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Bei zukünftiger Erweiterung der in Abs. 1 Ziffer a-i genannten Organisationen um eine weitere Hilfsorganisation kann diese ein Aufsichtsratsmitglied stellen, so dass sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend erhöht. Über die Erweiterung entscheidet der Vorstand. Das hinzugenommene Aufsichtsratsmitglied bzw. sein Stellvertreter eines neu aufgenommen Dachverbandes wird nur für den Rest der Amtszeit gewählt.



Satzung

- (7) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (9) Die Beurkundung von Beschlüssen des Aufsichtsrates erfolgt im Protokoll über die Aufsichtsratssitzung. Dieses Protokoll ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertreten Aufsichtsratsvorsitzenden, sonst durch ein aus der Mitte der Aufsichtsräte bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens die gestellten Anträge (wörtlich), die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Beschlüsse (wörtlich) enthalten. Die Protokolle sind durch den Vorstand zehn Jahre sicher zu verwahren.

§ 9 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Bestellung des Vereinsvorstandes gemäß § 6 Abs. 2 und dessen Abberufung aus wichtigem Grund,
- (2) Entscheidung über Rechtsgeschäfte von mehr als 3 000 Euro auf Vorschlag des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Brief oder elektronisch,
- (3) Beratung des Vorstandes bei der Verfolgung des Vereinszwecks,
- (4) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des vom Vorstand schriftlich oder elektronisch vorgelegten Tätigkeitsberichtes und der Rechenschaftslegung,
- (5) die Durchführung der Kassenprüfung,
- (6) die Entscheidung über die Zuwendung einer jährlichen Ehrenamtspauschale an den Vorstand im Sinne von § 5 Abs. 4,
- (7) der Beschluss von Ordnungen gemäß § 15,
- (8) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 13 Abs. 2.



Satzung

3. Die Mitglieder

§ 10 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind unbescholtene natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts Mitglied einer in der Gefahrenabwehr tätigen Hilfsorganisation sind und den Verein nachweislich unterstützen. Personen, die nicht einer der Gefahrenabwehr tätigen Hilfsorganisation angehören, können auf Antrag nach Genehmigung durch einen Vorstandsbeschluss Mitglied im Verein werden.
 - b. Gründungsmitglieder sind natürliche Personen: Gründungsmitglieder gehören dem Verein auf Lebzeiten an. Gründungsmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
 - c. Hilfsorganisationsmitglieder: Jede selbständige örtliche Niederlassung einer Hilfsorganisation (Wehr/Ortsverband/Ortsgruppe/Ortsverein) oder alternativ ihr Förderverein hat die Möglichkeit, Mitglied zu werden. Diese juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einem von ihm schriftlich oder elektronisch benannten Bevollmächtigen vertreten.
 - d. Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder im gesellschaftlichen Leben erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Das Ehrenmitglied muss der Aufnahme schriftlich mittels Brief oder elektronisch zustimmen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
 - e. Fördermitglieder: Als Fördermitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein oder der Hilfsorganisationen bekunden wollen.
- (2) Nur stimmberechtigt sind
 - a. ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren.
 - b. Gründungsmitglieder,
 - c. Hilfsorganisationsmitglieder.
- (3) Ist ein ordentliches Mitglied oder ein Gründungsmitglied gleichzeitig Vertreter einer oder mehrerer örtlichen Niederlassungen einer Hilfsorganisation, so stehen ihm zwei Stimmen zur Verfügung.
- (4) Mitglieds-/Stimmrechte können erst nach Bezahlung durch Überweisung des jeweiligen Beitrages auf das Bankkonto des Vereins wahrgenommen werden. Der Betrag muss spätestens am Vortag des Datums, an dem Mitglieds-/Stimmrechte wahrgenommen werden, dem Vereinskonto gutgeschrieben sein.
- (5) Mitglieder des Vereins erhalten für ihr Engagement weder eine Vergütung, noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.



Satzung

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Eine Ablehnung des Antrags muss durch den Vorstand nicht begründet werden.
- (3) Innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich oder elektronisch die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Ordentliche Mitglieder, Hilfsorganisationsmitglieder und Gründungsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zudem verpflichtet, den Verein zu unterstützen.

§ 13 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist am 1. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Jahres aus dem Verein aus, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann dieses bei Vorliegen besonderer Gründe von der Beitragszahlung freigestellt werden.
 - Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
 - Besondere Begründungen der Befreiung sind vor allem gegeben bei gleichzeitigem Vorliegen von Bedürftigkeit und aktiver Vereinsarbeit. Bei Wegfall der Gründe kann die Beitragsbefreiung aufgehoben werden; dies gilt insbesondere dann, wenn das befreite Mitglied mindestens drei Monate nicht mehr aktiv im Verein tätig war. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss des Vorstandes.



Satzung

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 30 Kalendertagen schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anzuhören. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfristzeit von zehn Kalendertagen schriftlich oder elektronisch aufzufordern. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 2-3 gelten entsprechend.
- (6) Der Austritt des ordentlichen Mitglieds aus seiner Hilfsorganisation hat nicht gleichzeitig den Verlust der Mitgliedschaft bei HelfenKannJeder e. V. zur Folge, es sei denn, das Mitglied wurde unehrenhaft aus einer Hilfsorganisation entlassen.

4. Die Mitgliederversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient im Wesentlichen der Förderung des Vereins und seiner Zwecke und dem kontinuierlichem Ausbau der angebotenen Internetplattformen und Dienste. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung können dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Erfüllung des Vereinszwecks gemacht werden. Eine Bindung an diese Vorschläge seitens des Vorstands besteht nicht.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Schriftführer wird für die Dauer der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens die gestellten Anträge (wörtlich), die Art der Abstimmung, das



Satzung

Abstimmungsergebnis und die Beschlüsse (wörtlich) enthalten. Die Protokolle sind durch den Vorstand zehn Jahre sicher zu verwahren.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. 2 bei der Gründung des Vereins.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 8 Abs. 3 und Abberufung einzelner Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund.
- (3) Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Umwandlung / Zusammenlegung mit einem anderen Verein.
- (4) Entscheidung über den Antrag eines Bewerbers um die Mitgliedschaft trotz Ablehnung durch den Vorstand in den Verein aufgenommen zu werden gemäß § 11 Abs. 3.
- (5) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein gemäß § 14 Abs. 2.
- (6) Übernahme der Aufgaben des Aufsichtsrats gem. § 9, bis ein Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung gewählt ist und seine Arbeit aufgenommen hat.

IV. Beschlüsse

§ 17 Beschlussregelung für Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder schriftlich oder elektronisch Vollmacht erteilt wurde.
- (2) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats können im schriftlichen Verfahren oder elektronisch gefasst werden. Bei Beschlüssen, die schriftlich oder elektronisch herbeigeführt werden, gilt der Beschluss als erteilt, wenn mindestens 50% der Mitglieder innerhalb von zehn Tagen nach Absenden der Beschlussvorlage dieser zugestimmt haben. Eine Nichtäußerung wird als Enthaltung gewertet.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.



Satzung

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung sind. Diese Ordnungen und evtl. Änderungen dieser sind auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat zu beschließen und treten, sofern nicht anders bestimmt, unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung, Umwandlung und Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und eine Zweckänderung im Sinne von § 2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Zwecks sowie über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins sind nur dann zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Im Falle einer Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im gesetzlichen Sinne sein und vornehmlich im Bereich des ursprünglichen Zwecks nach § 2 liegen.
- (4) Im Falle einer Zusammenlegung mit einem anderen Verein / Umwandlung muss das Vermögen des neuen oder des aufnehmenden Vereins ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigen Zwecken verwendet werden und vornehmlich im Bereich des ursprünglichen Zwecks gemäß § 2 liegen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Verein wird in diesem Fall unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Satzung eventuell enthaltene Regelungslücken.



Satzung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.07.2015 durch die Mitgliederversammlung in Karlsruhe beschlossen und dabei vollständig neu gefasst. Die Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Karlsruhe, den 24.07.2015

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.